

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MODUS Consult GmbH

§ 1 Begriffsbestimmung

Die MODUS Consult GmbH ist Verwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und wird nachfolgend als MODUS bezeichnet. Der Vertragspartner wird nachfolgend Kunde genannt, zusammen Vertragspartner. Hardware und Software werden als Ware bezeichnet.

§ 2 Geltung der Bedingungen

1. Für Lieferungen und Leistungen (z.B. Lieferung von Hardware, Einrichtung, Installation der Software, Anpassung der Software, Softwarepflege und Schulung, Verkauf von Standardsoftware, sonstige Dienstleistungen) und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von MODUS, soweit nichts anderes vereinbart ist. Diese AGB können durch schriftliche produkt- oder leistungsspezifische Bedingungen der MODUS oder der Hersteller von Produkten oder Software ergänzt werden. Die, den Softwareprodukten beiliegenden, Lizenzbedingungen der Hersteller sind Gegenstand der Vertragsbedingungen. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MODUS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas Anderes.

§ 3 Angebote, Vertragsschluss, Kostenvoranschläge

1. MODUS Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch MODUS.
2. Eine rechtliche Bindung kommt durch den beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung von MODUS zustande.
3. Die zu den MODUS Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben und Angaben in Prospekten sind nur maßgebend, wenn sie schriftlich als verbindlich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Leistungsdaten und andere Eigenschaften sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält MODUS sich Eigentums- und Urheberrechte bzw. daraus resultierende Rechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung von MODUS, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dieses gilt nicht für Unterlagen, die der Kunde beauftragt und bezahlt hat.
5. Kostenvoranschläge der MODUS sind von dem Kunden angemessen nach Aufwand zu vergüten. Sofern über die Höhe der hierfür geschuldeten Vergütung keine separate Vereinbarung getroffen worden ist, gelten die Preise gemäß der aktuellen Preisliste von MODUS (nach Zeitaufwand).

§ 4 Umfang, Art, Lieferung und Lieferzeit, Qualität der Lieferungen und Leistungen

1. Maßgeblich sind Umfang, Art, Lieferzeit und Qualität der Lieferungen und Leistungen, die in den MODUS Auftragsbestätigungen genannt oder anderweitig mit dem Kunden vereinbart sind.
2. Lieferungen erfolgen ab Sitz von MODUS in Gütersloh, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
3. Von MODUS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
4. Eine vereinbarte Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb dieser Frist zum Versand gebracht oder bei MODUS oder an einem anderen vereinbarten Ort abgeholt wird. Verzögert sich die Ablieferung aus, von dem Kunden zu vertretenen Gründen, so gilt die Frist auf Seiten MODUS als eingehalten.
5. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
6. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch MODUS.
7. Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsführung von MODUS.
8. Bei der Überlassung von Software erhält der Kunde die Software bestehend aus dem Maschinenprogramm und dem Handbuch nebst sonstiger Dokumentation (nachfolgend insgesamt „Benutzerdokumentation“ genannt). Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung werden Programm und Benutzerdokumentation online ausgeliefert. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms. Bei Vereinbarung von Cloud-, SaaS-, Hosting-Leistungen oder vergleichbaren Diensten schuldet MODUS nur die Bereitstellung der vereinbarten Softwareanwendung ohne die Überlassung des Maschinenprogramms. Die Benutzerdokumentation soll dem Kunden die ordnungsgemäße Benutzung der Software ermöglichen. Sie bezieht sich auf die Software im Standard. Soweit der Kunde die Benutzerdokumentation speziell für etwaige kundenindividuelle Anpassungen wünscht, bedarf dies der ausdrücklichen Beauftragung und erfolgt nur gegen zusätzliche Vergütung.
9. MODUS ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen Ware/ Leistungen sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, MODUS erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
10. MODUS haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die MODUS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse MODUS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist MODUS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer, verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, dies ist in der Regel bei einer Lieferverzögerung von mehr als einem Monat der Fall, kann dieser durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber MODUS vom Vertrag zurücktreten.

11. Gerät MODUS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird MODUS eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von MODUS auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den, in den Auftragsdokumenten aufgeführten, Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von MODUS, es sei denn, es sind Konditionen für Mehr- und Sonderleistungen individuell vereinbart. Sämtliche Preise verstehen sich in EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, exklusiv etwaiger Liefer-, Fahrt- und sonstiger Transportkosten.
3. Die Vergütung für die Überlassung von Software wird nach Lieferung fällig. Mangels anderer Vereinbarung erfolgt die Abrechnung von Dienstleistungen nach Aufwand. Ein Tagessatz bezieht sich auf eine Einsatzdauer von 8 Stunden, wobei die Vergütung bei Über- und Unterschreitung zeitanteilig (pro rata temporis) anzupassen ist. Die Abrechnung von aufwandsabhängigen Dienstleistungen erfolgt stets wöchentlich für die während dieser Zeit erbrachten Dienstleistungen. Bei der Vereinbarung von Festpreisen für Dienstleistungen ist MODUS berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern.
4. Soweit den vereinbarten Preisen die aktuelle Preisliste von MODUS zugrunde liegt und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gilt die bei Lieferung aktuelle Preisliste von MODUS. Individuell vereinbarte Rabatte werden entsprechend prozentual berücksichtigt.
5. Zahlungen sind vom Kunden, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, bei Lieferung/ bei Dienstleistungen nach Maßgabe von § 5 Ziff. 3 ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. Gerät der Kunde in Verzug, sind die ausstehenden Beträge mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
6. Bei Lieferungen in das Ausland sind alle Abgaben, Gebühren, Steuern, Kosten für die technische Prüfung, etc., die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstehen, vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten einer etwa erforderlichen Legalisierung von Ursprungszeugnissen, Konsulatsrechnungen etc.
7. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Kunden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde, außer in den Fällen von Satz 1, nur geltend machen, wenn das Zurückbehaltungsrecht darauf beruht, dass MODUS grob fahrlässig Vertragspflichten verletzt hat. Darüber hinaus kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur auf Ansprüche aus dem betroffenen Vertrag stützen. Dieses gilt beidseitig.
8. Ist für MODUS nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass ihr Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so kann MODUS die ihr obliegende Leistung verweigern und dem Kunden eine Frist zur Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung oder Sicherheitsleistung bestimmen. Im Falle des erfolglosen Fristablaufs ist MODUS berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt oder die außerordentliche Kündigung durch MODUS rechtfertigen.

§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Gütersloh, soweit nichts anderes vereinbart ist. Schuldet MODUS auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von MODUS.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MODUS noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf diesen über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und MODUS dies dem Kunden angezeigt hat.
4. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware und Leistung als abgenommen, wenn:
 - die Lieferung und, sofern MODUS auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - MODUS dies dem Kunden, unter Hinweis auf die Abnahmefiktion, nach diesem § 6 Ziff. 4 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation 12 Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat (z.B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werkzeuge vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines MODUS angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt an der Ware

1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises, einschließlich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung und zukünftiger Forderungen, im alleinigen Verfügungsrecht von MODUS. An der Ware besteht zugunsten von MODUS ein Eigentumsvorbehalt.
2. Eine Weiterveräußerung ist dem Kunden im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, insbesondere den Zahlungsanspruch gegen seine Abnehmer, an MODUS ab. MODUS nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Schuldner die Abtretung auf Verlangen von MODUS hin anzuzeigen. Forderungen und Namen der Schuldner des Kunden sind MODUS mitzuteilen.
3. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Bei Zahlungsverzug oder sofern MODUS Umstände bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, ist MODUS zum Widerruf des Einzugsrechtes berechtigt.
4. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für MODUS als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Für Software, der die Sacheigenschaft fehlt, gelten die Regelungen der §§ 947 bis 950 BGB analog.
5. Die Sicherungsübereignung, von in Eigentum der MODUS stehender Ware, ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Kunde auf das Eigentum oder Besitzrecht der MODUS hinweisen und MODUS unverzüglich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls benachrichtigen.
6. MODUS ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden vom Vertrag zurückzutreten und die von MODUS gelieferten Gegenstände heraus zu verlangen.

7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von MODUS um mehr als 10%, ist MODUS auf Verlangen des Kunden insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von MODUS verpflichtet.

§ 8 Umfang der Nutzungsrechte an Software (Lizenz)

1. Soweit es sich bei der verkauften Software um Software dritter Hersteller handelt (z.B. Microsoft), so gelten vorrangig die Lizenzbestimmungen dieser Hersteller (auch „Lizenzgeber“ genannt). MODUS wird dem Kunden die Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers aushändigen oder dem Kunden einen Downloadlink des Lizenzgebers benennen. Der Kunde ist verpflichtet, derartige Lizenzbedingungen gegenüber dem dritten Softwarehersteller anzuerkennen.
2. Ergänzend und nachrangig zu den Lizenzbestimmungen des Lizenzgebers sowie bei MODUS eigener Software gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Nutzungsrechte:
3. Die Software enthält gegebenenfalls an MODUS lizenzierte Bestandteile einer Software, die von einer Konzerngesellschaft der Microsoft Corporation (MS) bereitgestellt wurden. Diese von MS stammenden, installierten Softwareprodukte und Bestandteile der Software sowie zugehörige Datenträger, Druckmaterialien und „Online“- oder elektronische Dokumentationen („MS-Software“) sind durch internationale Eigentumsrechte zugunsten von MS geschützt.
4. Durch die an MODUS lizenzierte Software und Verwendung im Zusammenhang mit der Standardsoftware ergeben sich keine Gewährleistungs- und Haftungsansprüche direkt gegen MS. MS erbringt keinen Support und keine Wartung. Diese werden ausschließlich durch MODUS erbracht, wenn dies mit dem Kunden vereinbart ist.
5. Die nachfolgenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden gegen MODUS bleiben unberührt.
6. Im Übrigen gelten folgende Lizenzbestimmungen im Hinblick auf die verkaufte MODUS Standardsoftware:
7. Die MODUS Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Waren, die MODUS dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich MODUS zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat MODUS umfassende Nutzungsrechte hieran.
8. FÜR KAUFSOFTWARE gilt: Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare, nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht, die gekaufte Software sowie das Begleitmaterial im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht gilt nur für die vertraglich vereinbarte oder in der Auftragsbestätigung aufgeführte Anzahl von Arbeitsplätzen und für die dort bestimmte Anzahl von Benutzern.
9. FÜR MIETSOFTWARE gilt: MODUS gewährt dem Kunden das, auf die Dauer des Programmietvertrages zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software gemäß den Bestimmungen dieser AGB zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten und vollständigen Bezahlung der Miete.
10. Die Laufzeit des Softwaremietvertrages richtet sich nach den im Bestellschein festgelegten Zeiten. Ist dort keine Kündigungsfrist festgelegt kann der Mietvertrag, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende, ordentlich gekündigt werden.
11. Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Software sowie für deren Instandhaltung.
12. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. MODUS hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses um mehr als 2 Monate im Verzug ist.

13. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche überlassene Gegenstände, sowie weitere im Rahmen des Mietverhältnisses überlassene Materialien und Unterlagen vom Kunden an MODUS zurückzugeben. Kosten und Transportrisiko der Rückführung der Vertragsgegenstände an MODUS trägt der Kunde. Der Kunde steht dafür ein, dass sich die überlassene Gegenstände in keinem schlechteren Zustand befinden, als dieser dem vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache entspricht; dies gilt während der Mietzeit genauso wie zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Der Kunde hat die Software nach Beendigung des Vertrages unverzüglich und vollständig von der Hardware zu löschen, auf dem sie installiert bzw. gespeichert ist.
14. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertrages die Software nicht mehr nutzen darf und im Falle der unberechtigten Nutzung das Urheberrecht bzw. darauf basierende Nutzungsrechte von MODUS verletzt.
15. FÜR ÜBERLASSENE SOFTWARE gilt: Der Kunde ist berechtigt, die Software auf anderen, ihm gehörenden Datenverarbeitungsgeräten des gleichen Gerätetyps einzusetzen. In diesem Fall hat der Kunde die Software von der Festplatte des bisher verwendeten Gerätes zu löschen. Die Software mit derselben Softwareseriennummer darf nur auf einer Zentraleinheit gespeichert werden. Ein zeitgleiches Benutzen auf mehr als nur einer einzigen Zentraleinheit ist unzulässig.
16. Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software auf mehr als der im Vertrag oder der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Anzahl von Arbeitsplätzen, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung MODUS unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen.
17. Für den Zeitpunkt der Übernutzung, d. h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung oder der Einstellung der Übernutzung, ist der Kunde verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine vierjährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt.
18. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Lizenzpreises fällig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
19. Die Benutzerdokumentation und andere von MODUS überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Eine weitergehende Nutzung der Software und Benutzerdokumentation, z.B. eine Modifizierung, ist nicht gestattet.
20. Der Kunde darf, die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme, erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden.
21. Jedwede Bearbeitung, Umarbeitung, Weiterentwicklung der Software – durch den Kunden selbst oder durch Dritte – ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MODUS unzulässig. Dies gilt ausdrücklich auch für Fehlerberichtigungen an der Software. Sofern allerdings MODUS trotz Aufforderung des Kunden nicht in der Lage ist, Fehlerberichtigungen gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen, darf der Kunde diese selbst oder durch Dritte ausführen lassen. Im Übrigen bleiben die Rechte des Kunden nach § 69 d UrhG unberührt.
22. Nimmt der Kunde entgegen § 8 Ziff. 22 jedwede Bearbeitung, Umarbeitung, Weiterentwicklung der Software ohne die vorherige Zustimmung von MODUS vor, entfällt die Gewährleistung durch MODUS, es sei denn, der Kunde weist nach, dass es sich dennoch um einen Gewährleistungsfall handelt.

§ 9 Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. MODUS gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass nach heutigem Stand der Technik Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.
3. Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel MODUS unverzüglich schriftlich oder per E-Mail oder im Kundenportal von MODUS mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt.
4. MODUS wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt bei MODUS.
5. MODUS ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. MODUS genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
6. Das Recht von MODUS, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist MODUS berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweidlösung zu entwickeln.
7. MODUS ist nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn Mängel der Software nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Änderung der Systemumgebung, nach Installations- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuches beruhen, nach Eingriffen in die Software wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/ oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Software vorhanden war oder mit den oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.
8. § 439 Abs. 3 BGB wird zwischen den Parteien abbedungen.
9. MODUS haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel. Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde MODUS den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen zu bezahlen.
10. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Ware, im Falle des Verkaufs mittels Downloads aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 10.
11. FÜR MIETSOFTWARE gilt zusätzlich: Solange nicht die kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, ist das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

12. Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen. Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt

§ 10 Haftungsbeschränkungen, Schadensersatz

1. Die Haftung von MODUS, deren gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist unbegrenzt für Schäden, die a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder die b) aus der schuldhaften (also mindestens fahrlässigen) Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, die c) aus dem Produkthaftungsgesetz herrühren oder die sich aus d) übernommenen Garantien ergeben.
2. MODUS, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Dieser Ausschluss für die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit gilt jedoch dann nicht, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) handelt. Kardinalpflichten bzw. wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten von MODUS, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des konkreten Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; mithin also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Wenn und soweit MODUS, deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit haften, ist die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, wenn diese Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.
4. Die verschuldensunabhängige Haftung von MODUS für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, nach § 536 Abs. 1 BGB, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. MODUS haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von MODUS zu vertretenen Gründen behindert oder unmöglich war.

§ 11 Datenschutz

1. MODUS ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden für die vertraglichen Zwecke zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen.
2. Alles weitere wird, soweit dies für die Zusammenarbeit zwischen MODUS und dem Kunden notwendig ist, in einem gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gem. Art 28 DSGVO geregelt.

§ 12 Geheimhaltung

1. „Geheimhaltungsbedürftige Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen, die als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind, wie Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Insbesondere fallen hierunter Programme, Codes, Dokumentationen sowie Konzeptionen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln; es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.
3. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Der Kunde wird sämtliche von MODUS gelieferten Programme, Codes und Dokumentationen sowie Konzeptionen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Geschäftsgeheimnisgesetzes der MODUS behandeln.

5. Der Kunde macht die geheimhaltungsbedürftigen Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung der ihnen eingeräumten Dienstaufgaben benötigen (need to know). Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit.

§ 13 Klausel

Soweit diese AGB oder der auf ihrer Grundlage abgeschlossene Vertrag Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Gütersloh. Es steht MODUS jedoch frei das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.